

Dez 1962

## GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei Österreichs bilden eine Regierung und verpflichten sich zur gemeinsamen Verantwortung für alle Regierungsmassnahmen nach den untenstehenden Richtlinien:

- 1.) Die Zusammenarbeit zwischen ÖVP und SPÖ gilt für die Dauer der Legislaturperiode des am 18. November 1962 gewählten Nationalrates. Vorzeitige Neuwahlen können nur im Einvernehmen beider Parteien festgelegt werden. Sie werden von der durch beide Parteien gebildeten Bundesregierung durchgeführt.
- 2.) Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt grundsätzlich das bei den Wahlen am 18. November 1962 erreichte Stimmenverhältnis.
- 3.) Behandlung von Regierungsvorlagen:
  - a) Regierungsvorlagen, über die ein einstimmiger Beschluss der beiden in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind für die Abgeordnetenklubs der beiden Regierungsparteien ~~...~~ Änderungen im Ausschuss und im Plenum, oder durch den Bundesrat, können nur einvernehmlich erfolgen.
  - b) Kommt über eine von einem Bundesminister eingebrachte Vorlage binnen längstens 4 Wochen nach Einbringung eine Einigung nicht zustande, so ist die Regierungsvorlage einer Volksabstimmung nach

Artikel 43 des Bundesverfassungsgesetzes zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist unter ausdrücklichen Hinweis auf die nachfolgende Volksabstimmung die Vorlage <sup>neu</sup> in der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuweisen. Die Parlamentsklubs der Regierungsparteien sind verpflichtet, nach Durchführung der geschäftsordnungsmässigen Behandlung gemeinsam im Nationalrat zu beschliessen, dass die gegenständliche Vorlage einer Volksabstimmung unterzogen wird. Über Wunsch eines Abgeordnetenklubs ist die Vorlage abschnittsweise abzustimmen, sodass nur jener Teil einer Volksabstimmung unterworfen werden soll, über den kein einvernehmlicher Beschluss der Abgeordnetenklubs der beiden Regierungsparteien zustande kommt. Jeder Fraktion steht selbstverständlich das Recht zu, die Zustimmung zur Verabschiedung im Nationalrat mit der Auflage zu geben, dass damit keine Zustimmung zum sachlichen Inhalt verbunden ist, sondern lediglich die Unterwerfung unter eine Volksabstimmung ermöglicht werden soll.

- c) Bezüglich der Zustimmung oder Ablehnung der Berichte des Rechnungshofes soll womöglich ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden. Es steht jedoch jeder Parlamentsfraktion grundsätzlich frei, im Nationalrat bei der Ablehnung zu beharren.

- d) Anträge einer Regierungsfraktion, einem Bundesminister der anderen Fraktion das Vertrauen zu entziehen, oder die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzesverletzung zu erheben, verpflichten, sofern ein gemeinsames Vorgehen nicht zustande kommt, die Bundesregierung zum Rücktritt. Beantragt aus diesem Anlass eine der beiden Regierungsparteien die vorzeitige Auflösung des Nationalrates und die Ausschreibung der Neuwahlen, so ist die andere Regierungspartei verpflichtet, dazu die notwendige parlamentarische Mehrheit zu haben.
- 4) Bei allen Initiativanträgen, oder sonstigen Vorlagen, werden die Klubs der Regierungsparteien im Parlament die Art der Abstimmung und nötigenfalls auch die Freigabe der Abstimmung absprechen.
- g) Kommt über die geschäftsordnungsmässige Behandlung und Verabschiedung eines Initiativantrages einer der beiden Regierungsparteien eine Übereinstimmung nicht zustande, so kann nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Monaten seit Einbringung des Antrages, die antragstellende Partei ein Volksbegehren durchführen. Wurde die nach der Bundesverfassung nötige Stimmenanzahl dafür aufgebracht, so ist dieser Antrag in geschäftsordnungsmässige Behandlung zu nehmen. Stellt im Laufe dieser Behandlung eine der beiden Regierungsparteien den Antrag, nach Beschlussfassung im Nationalrat darüber eine Volksabstimmung durchzuführen, dann ist

die andere Regierungspartei verpflichtet, für die Abhaltung der Volksabstimmung, allenfalls mit dem gleichen Vorbehalt wie im Punkt<sup>3</sup>a) zu stimmen.